

Sitzung vom 12. April 2017

---

<b>43</b>	<b>0</b>	<b>Führung</b>
	<b>0.10</b>	<b>Steuerung und Qualität</b>
	<b>0.10.5</b>	<b>Revisionen, Visitationen</b>
<b>Antrag Spezialrevision Restatement HRM2</b>		

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes werden auch Anpassungen der Rechnungslegung erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dadurch sind das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor: Im Falle einer Neubewertung wird das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird auf eine Neubewertung verzichtet, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Der Bereich Finanzen arbeitet zur Zeit an den Grundlagen für den Entscheid „Aufwerten“ oder „Restbuchwerte abschreiben“, welcher im Übrigen durch die Gemeindeversammlung gefällt werden muss. Spätestens im Juni 2018 muss die Gemeindeversammlung darüber befinden, damit die Abschreibungen für den Voranschlag 2019 richtig berechnet werden können.

### **Erwägungen**

Unsere externe Revision führt nebst der Prüfung der Jahresrechnung jeweils eine Sachgebietsrevision durch. Der leitende Revisor schlägt vor, turnusgemäss den Bereich „wirtschaftliche Hilfe“ zu überprüfen. Im Hinblick auf das Gemeindeversammlungsgeschäft macht es aber Sinn, die Berechnungsgrundlagen bis und mit Zahlen JR 2016 bereits jetzt prüfen zu lassen. Auf die ordentliche Sachgebietsrevision soll jedoch nicht verzichtet werden. Das Restatement muss im Jahr 2019 ohnehin durch die Revision geprüft werden, dann aber nur noch die Jahre 2017 und 2018. Das Revisionsbüro offeriert die Spezialrevision zu einem Preis von Fr. 3'456.-- inkl. Mehrwertsteuer bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 20 Stunden. Die Kosten für diese zusätzliche Revision sind nicht im Voranschlag enthalten, weshalb ein Nachtragskredit zu bewilligen ist.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

#### **beschliesst**

1. Der Spezialrevision „Restatement HRM2“ wird zugestimmt.
2. Es wird ein Nachtragskredit zum Voranschlag 2017 in der Höhe von Fr. 3'456.-- bewilligt.
3. Mit der Revision wird die Firma LUCIOREVISIONEN GmbH, Vitznau beauftragt. Die Koordination übernimmt die Finanzverwaltung.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- LUCIOREVISIONEN GmbH, Gersauerweg 5, 6354 Vitznau (durch Finanzen)
  - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 (informativ)
  - Bereich Finanzen
  - Homepage
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang	Viktor Ledermann
Gemeindepräsident	Gemeindescheiber

versandt am: